



in der Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)

Fragen und Antworten zur Betriebsrente

Geschäftsbereich Tarif Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin
Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
E-Mail tarif@dbb.de
www.dbb.de

v.i.S.d.P. Ulrich Hohndorf
Leiter Geschäftsbereich Tarif

10. Dezember 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

im Zuge der Überleitung der Beschäftigten der SBI zum 1. Januar 2015 in den Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern) wird eine zusätzliche betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die durch eine Zusatzversorgungskasse geleistet wird, eingeführt. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema „Betriebsrente“ dargestellt.

1. Was ist die Betriebsrente?

Die Betriebsrente ist eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sie ist eine zweite Säule zur Ergänzung der gesetzlichen Rente. Die Betriebsrente wird neben der gesetzlichen Rente geleistet. Eine Anrechnung auf die gesetzliche Rente bzw. eine Verringerung der gesetzlichen Rente aufgrund der Leistung der Betriebsrente findet nicht statt.

2. Wer wird versichert?

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SBI, die am 1. Januar 2015 in den TV-N Bayern übergeleitet werden, sind unter den Voraussetzungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV- Kommunal; ATV-K) zu versichern.

Dabei muss die / der jeweilige Beschäftigte das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit für die Betriebsrente mit einer Dauer von 60 Monaten (Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze) erfüllen können.

Nicht versichert sind Beschäftigte, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-N Bayern fallen, wie beispielsweise leitende Angestellte oder Auszubildende.

mitglieder-info

3. Was müssen Sie als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer tun?

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Der Arbeitgeber, d. h. die SBI, übernimmt sowohl die Finanzierung als auch die erforderlichen Meldungen an die Zusatzversorgungskasse.

4. Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SBI beteiligen sich nicht an den Aufwendungen des Arbeitgebers für ihre Pflichtversicherung. Alle erforderlichen Beiträge zahlt die SBI.

5. Ab wann wird versichert?

Die für den Anwartschaftserwerb und die Leistungen des ATV-K relevante Beschäftigungszeit und die Versicherung in der Zusatzversorgungskasse beginnen ab dem 1. Januar 2015. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SBI haben ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer Betriebsrente nach Maßgabe des ATV-K.

6. Höhe der Betriebsrente

Die monatliche Betriebsrente errechnet sich nach einem Punktemodell. Dieses Punktemodell bildet die Lebensarbeitsleistung der / des jeweiligen Beschäftigten ab. Dabei erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen (Versorgungspunkten) in Abhängigkeit von Alter und Bruttoeinkommen auf einem Versorgungskonto. Weitere Versorgungspunkte können sich aus sozialen Komponenten (wie zum Beispiel bei Elternzeit) und Bonuspunkten ergeben.

Die betragsmäßige Höhe der Betriebsrente errechnet sich dann aus der Summe aller bis zum Eintritt des Versicherungsfalls erworbenen Versorgungspunkte multipliziert mit einem versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag. Zudem wird die Betriebsrente jedes Jahr zum 1. Juli um 1 Prozent dynamisiert.

7. Was passiert beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Sind bis zum Ausscheiden bereits 60 Beitragsmonate (Wartezeit) erreicht, wird bei Beginn der gesetzlichen Rente auf jeden Fall eine Rentenleistung aus der Zusatzversorgung geleistet. Wird nach dem Ausscheiden später wieder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufgenommen, wird die früher bestehende Zusatzversorgung fortgesetzt.

8. Was ist bei Krankheit?

Auch während einer Krankheit steigt die Rentenanwartschaft. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung und bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss wird die Versicherung so fortgeführt, als hätte der / die Versicherte weitergearbeitet.

**Macht mit und werdet Mitglied der NahVG!
Nur wer uns unterstützt, kann etwas ändern!**

BEITRITTSERKLÄRUNG JETZT IST DER MOMENT...



per Post:
NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

oder per Fax:
030 91 541 591

E-Mail:
beitritt@nahvg.de

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Nahverkehrsgewerkschaft ab:

Monat / Jahr

Vorname, Name

Straße Nr. Geburtsdatum

PLZ Ort

Telefon Mobil E-Mail-Adresse

Unternehmen / Betrieb Arbeitsort

Tätigkeit Tarifvertrag Tabellen- / Grundlohn

Ort, Datum Unterschrift

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige die Nahverkehrsgewerkschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nahverkehrsgewerkschaft auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN

BIC Name der Bank

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

mitglieder-info